

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

ENTGELTORDNUNG für Vorschüler an der Hochschule für Musik Karlsruhe vom 02.07.2009

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Aufgrund von § 15 des Landeshochschulgebührengesetzes (Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03.12.2008, Ges.Bl. v. 12.12.2008, S. 435) hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe in seiner Sitzung am 01.07.2009 folgende Entgeltordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.07.2009 erteilt.

§ 1 Entgeltspflicht

Der Unterricht für Vorschüler nach § 19 Abs. 3 der Immatrikulationssatzung ist privatrechtlich ausgestaltet. Die Hochschule erhebt hierfür ein Entgelt.

§ 2 Höhe des Entgelts

Das Entgelt wird semesterweise erhoben und beträgt pro Hauptfach für jedes begonnene Semester 250 €. Solange zwei oder mehrere Geschwister gleichzeitig als Vorschüler zugelassen sind, beträgt das Entgelt für das zweite und jedes weitere Geschwisterteil pro Hauptfach für jedes begonnene Semester 150 €.

§ 3 Schuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer als zugelassener Vorschüler den Platz angenommen hat oder sich als Vorschüler für das kommende Semester rückgemeldet hat.

§ 4 Fälligkeit

Das Entgelt ist jeweils mit der Annahme des Vorschülerplatzes oder mit der schriftlichen Bestätigung über die Fortführung des Vorschülerunterrichts fällig. Das Nähere bestimmt die Zulassungsbestätigung der Hochschule.

§ 5 Rückerstattung

Bei Abbruch des Unterrichts während des Semesters wird das Entgelt nicht zurückerstattet.

§ 6 Ratenzahlung

In besonderen Härtefällen kann die Hochschule eine Zahlung des Entgelts nach § 2 in bis zu drei Raten gewähren. Pro Ratenzahlung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10 € erhoben. Ein Anspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

§ 7 Übergangsregelung

Abweichend von § 2 sind die im Sommersemester 2009 bereits zugelassenen Vorschüler im Wintersemester 2009/10 von der Entgeltspflicht noch befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/10.

Karlsruhe, 02.07.2009

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Der Rektor

Prof. Hartmut Höll